



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

**5. Jahrgang**

**Ausgabetag: Freitag, 12.01.2024**

**Nr. 02**

4

#### **Sitzung des Akteneinsichtsausschusses Schlichtungsverfahren**

Ich habe zur 1. öffentlichen Sitzung des Akteneinsichtsausschusses Schlichtungsverfahren der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 22.01.2024, 18:30 Uhr  
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,  
Eberhard-Bauner-Allee 16,  
63654 Büdingen

#### **Tagesordnung:**

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Wahl des Ausschussvorsitzenden
- 3 Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden
- 4 Erstellung eines Arbeits- und Terminplans
- 5 Verschiedenes

Thomas Appel  
Stadtverordnetenvorsteher

5

#### **Bauleitplanung der Stadt Büdingen – Stadtteil Büdingen**

#### **Bebauungsplan Nr. 34 „Am Viadukt 2. Änderung“**

**Hier: Bekanntmachung des  
Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 34 „Am Viadukt 2. Änderung“ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht während den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Büdingen, Stadtbauamt, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, bereitgehalten.

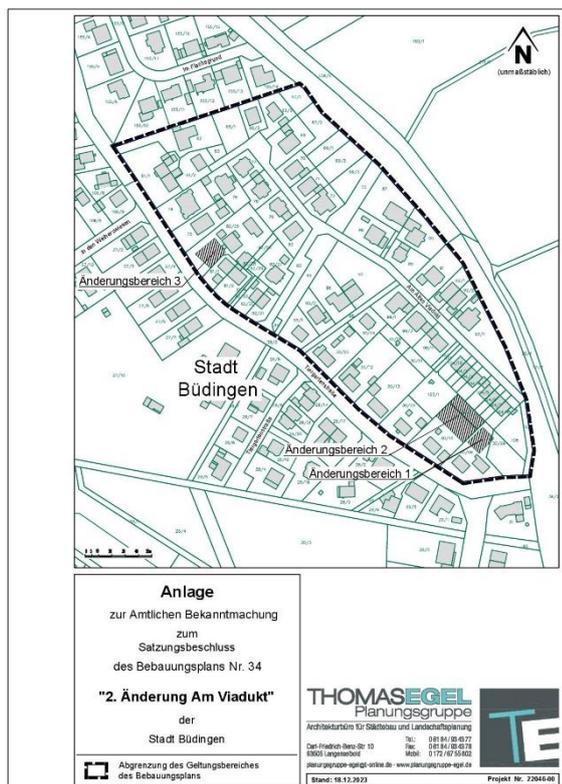
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel der Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



- c) der Jahresverlust für den Betriebszweig Wärmeversorgung in Höhe von EUR 661,61 wird aus der allgemeinen Rücklage Wärme entnommen;
- d) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Abwasserentsorgung in Höhe von EUR 45.721,47 wird in die allgemeine Rücklage Abwasser eingestellt.
- e) der Jahresgewinn aus dem Betriebszweig Energie (Photovoltaik) in Höhe von EUR 1.183,43 wird in die allgemeine Rücklage Energie eingestellt.

3. Der Betriebsleitung wird gem. § 114 HGO Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 enthält folgenden Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Stadtwerke Bidingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG wonach die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG, getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt

Bidingen, den 10.01.2024

Der Magistrat der Stadt Bidingen

Benjamin Harris  
Bürgermeister

6

## Amtliche Bekanntmachung - Stadtwerke -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 13.12.2023 gem. § 10 Abs. 2 Zi. 11 der Eigenbetriebssatzung den Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Bidingen festgestellt.

1. Der Jahresbericht 2022 wird in der vorgelegten Form festgestellt. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.
2. Verwendung Jahresgewinn und Jahresverlust
  - a) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Gaswerk in Höhe von EUR 18.459,77 wird in die allgemeine Rücklage Gaswerk eingestellt;
  - b) der Jahresverlust für den Betriebszweig Wasser in Höhe von EUR 1.543,19 wird aus der allgemeinen Rücklage Wasser entnommen;



werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hanau, 28.07.2023

Hühn GmbH & Co KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reinhard Hühn  
Wirtschaftsprüfer

Gem. § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom 17.01.2024 bis 31.01.2024 in den Stadtwerken Büdingen während der Geschäftszeiten Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Büdingen, 12.12.2023

Benjamin Harris  
Bürgermeister u. Dezernent der Stadtwerke

---